

Plenarversammlung 2010

Beschluss 6:

Richtlinien zur Zulassung und Durchführung der Promotion im Fach Evangelische Theologie zum Dr. theol.

Der Fakultätentag macht sich die Richtlinien der Fachkommission I zur Zulassung und Durchführung der Promotion im Fach Evangelische Theologie zum Dr. theol. zueigen und empfiehlt seinen Mitgliedern, entsprechend zu verfahren.

Richtlinien zur Zulassung und Durchführung der Promotion im Fach Evangelische Theologie zum Dr. theol.

Neben die bewährten und weiterhin offen zu haltenden Wege zur Promotion treten neue Formen der Graduiertenausbildung zur Erlangung des Doktorgrades, so die durch Drittmittel finanzierten Graduierten- und Promotionskollegs, Graduate Schools sowie Promotionsstudiengänge, die auf den modularisierten Studiengängen aufbauen. An der Entwicklung solcher Formen beteiligen sich auch die Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland.

Für die Promotion zum Doktor der Theologie (Dr. theol.) werden die nachfolgenden Grundsätze bekräftigt:

1. Konfessionszugehörigkeit

Zulassungsvoraussetzung für die Promotion an einer Evangelisch-Theologischen Fakultät¹ in Deutschland ist die Zugehörigkeit zu einer Kirche mit evangelischem Bekenntnisstand. Ausnahmsweise können auch Bewerber zur Promotion zugelassen werden, die einer anderen Kirche oder Konfession im Bereich des ÖRK angehören, insbesondere wenn diese Kirche oder Konfession über keine gleichwertige wissenschaftliche Ausbildungsstätte in der Bundesrepublik verfügt.

Für Promovenden einer nichtchristlichen Religion oder einer Konfession, die nicht dem ÖRK angehört², ist eine Vereinbarung mit einer anderen Fakultät zu treffen, die den Erwerb des Doktorgrades (z.B. Dr. phil., Dr. paed.) ermöglicht. Die Anrechnung bei der Kapazitätsberechnung soll die jeweils durch eine Fakultät erbrachten Anteile bei der Betreuung und Begutachtung berücksichtigen.

2. Studium

Im Rahmen eines Studiums im Umfang von 300 Leistungspunkten ist ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nachzuweisen, das alle theologischen Hauptfächer umfasst, dessen theologische Studienanteile in Umfang und Anforderungen mindestens denen eines gymnasialen Lehramtsstudiengangs entsprechen und dessen wissenschaftlicher Charakter gewährleistet sein muss.

3. Sprachen

Entsprechend den Voraussetzungen für das Erste Theologische Examen bzw. den Abschluss eines Magister Theologiae sind für den Erwerb des Titels eines Dr. theol. Hebraicum, Graecum und Latinum Voraussetzung. Promovenden aus anderen Studiengängen (z.B. Theologie für das Lehramt, Missions- und Religionswissenschaft, Theologie an Fachhochschulen) oder aus dem Ausland, die diese Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen und den Erwerb des Titels Dr. theol. anstreben, können die noch fehlenden Sprachabschlüsse bis zur Meldung zur Promotion nachholen.³

¹ Wenn im Folgenden von den Fakultäten gesprochen wird, sind damit die Evangelisch-Theologischen Fakultäten, die Evangelisch-Theologischen Fachbereiche und die Kirchlichen Hochschulen bezeichnet.

² Vgl. auch die Empfehlung in: *Das Zusammenwirken von Landeskirchen und Theologischen Fakultäten in Deutschland. Empfehlungen*, 2007, 13: „Eine Klärung des Status ausländischer Kirchen muss, soweit etwa auf Grund fehlender Vertretung der betroffenen Kirche im ÖRK erforderlich, im Zusammenwirken mit der EKD erfolgen, da es um zwischenkirchliche Anerkennungsfragen geht, die nicht zur universitären Entscheidungskompetenz gehören. Die EKD bezieht sich dabei ihrerseits auf die Anerkennungsverhältnisse im jeweiligen Land, unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten.“

³ Bewerberinnen und Bewerber, die eine akademische Abschlussprüfung an einer Universität des fremdsprachigen Auslandes, die den genannten deutschen Abschlüssen als gleichwertig anerkannt werden kann, abgelegt haben, können auf begründeten Antrag eine der drei Sprachen durch eine andere Quellsprache klassischer religiöser Texte ersetzen, wenn diese vom Thema der Dissertation her gefordert ist.

Die Möglichkeit, Vereinbarungen mit anderen Fakultäten über den Erwerb des dort zu verleihenden Doktorgrades zu schließen (siehe unter 1), schließt deren Sprachanforderungen ein.

Ausländische Sprachzeugnisse werden bei Gleichwertigkeit mit den in Deutschland zu erwerbenden Abschlüssen anerkannt.

4. Zum Verfahren

Die örtlichen Promotionsordnungen können als Abschlussexamen entweder das Rigorosum oder die öffentliche Disputation oder eine Kombination beider vorsehen. Dabei ist auf vergleichbare Anforderungen und die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards zu achten.